



STELLVERTRETER ODER WECHSELSEITIGE VERTRETUNG?

Von Lbfr. Schot. R. Hoefs (Berlin-Zehlendorf)

Diese Frage wird wieder aufgeworfen durch den (wohl allen Landes-, Bezirks- und Kreisbeauftragten des BDS zugegangenen) Rückblick über die Tätigkeit des BDS, den Geschäftsf. E. Surhoff unter Ziff. 7 über die Sachgebiete gibt, auf denen der BDS reformierend gewirkt habe. Unter 7b heißt es: „Wechselseitige Stellvertretung der Schiedsmänner (Abschaffung der SchsStellv., wo es zweckmäßig erscheint).“ Schon einmal habe H hiergegen Stellung genommen (s. SchsZtg. 1956, 72). Ich führte dort aus, dass in dem ständigen Vertreter ein stets vorhandener, ausgebildeter Nachfolger des Schs. zu sehen sei, vorausgesetzt, dass der Schm. seinem Stellvertreter Gelegenheit gibt, sich einzuarbeiten, z. B. durch Hinzuziehung bei Verhandlungen, durch Überlassung einer zeitweiligen Vertretung, z. B. bei Urlaub. Im Todesfall oder überhaupt bei Beendigung des Amtes dauert es nicht nur Wochen, sondern oft Monate, bevor ein neuer Schm. gewählt und bestätigt ist. Bis dahin sind die Parteien also gezwungen, u. U. weite Wege zum Vertreter in den Nachbarbezirk zu machen. Ferner ist zu beachten, dass ein ganz neu gewählter Schm. in den meisten Fällen ohne hinreichende Kenntnis der zu beachtenden Vorschriften ist, ja vielfach überhaupt nicht die nötige Gesetzeskenntnis besitzt. Es können ihm daher erhebliche Schwierigkeiten in der Verhandlung, evtl. sogar Nachteile entstehen. Man denke besonders an die jetzt zulässige Beistandschaft von Rechtsanwälten.

Der § 11 Satz 1 der SchO schreibt zunächst als zwingend einen Stellvertreter vor. Nur im Satz 2 wird gesagt, es „könne“ angeordnet werden, dass bestimmte Schr. einander wechselseitig vertreten. Das ist also lediglich als eine Ausnahme gedacht; die Regel aber soll der ständige Vertreter sein. dass sich die überwiegende Mehrheit der befragten Landgerichtspräsidenten für Beibehaltung des ständigen Vertreters, teils stillschweigend, teils unbedingt bejahend ausgesprochen hat, beweist auch die in der SchsZtg. 1953 S. 87 veröffentlichte Zusammenstellung. Der BDS hatte über diese Frage die LGPräs. um Stellungnahme gebeten. Von 48 Präsidenten waren nur 3 für die wechselseitige Vertretung; in 9 LGBezirken war diese Art der Vertretung nur in vereinzelt Orten eingeführt; 5 Bezirke hatten sich nicht geäußert, während alle übrigen, darunter auch Berlin, für die Beibehaltung der Stellvertreter waren.

Weshalb also etwas „reformieren“, das sich jahrzehntelang bewährt hat und auch von der Mehrheit gewünscht wird? Auch Stadtrechtsrat Dr. Hülsebusch neigte in seinem Aufsatz „Zur Frage der SchsStellvertretung“ in SchsZtg. 1952, S. 154 mehr zu

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der Ansicht, dass ein ständiger Vertreter empfehlenswerter sei. Am Schluss seines Aufsatzes betont er, dass für die Wahl zum Schm. bzw. Stellv. lediglich Personen in Frage kommen dürften, die eine Eignungsprüfung abgelegt hätten. Gelegentlich einer Dienstbesprechung habe ich dem Vertreter des LGPräsidenten Berlin diesen Vorschlag gemacht, aber leider keine Zustimmung gefunden. Als ich vor über 13 Jahren vereidigt wurde, war auch eine Frau zur Vereidigung vorgeladen. Sie erklärte wiederholt, dass sie sich nicht für geeignet halte, wurde aber dennoch vereidigt mit den beruhigenden Worten, sie werde sich schon einarbeiten. Diese Ansicht halte ich für verfehlt. Es sollten nur Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, das Amt auszuüben. Die Ausbildung aber kann, wie ich schon oben sagte, nur durch die praktische Tätigkeit, also durch Heranziehung zu Verhandlungen und Überlassung der Vertretung für einige Zeit, gefördert werden, wie ich sie bei meinen bisherigen Vertretern mit Erfolg durchgeführt habe. Anscheinend gibt es aber leider Kollegen, die ihren Stellv. überhaupt nicht heranziehen. Die Seminare reichen nicht aus, die Sehr. fortzubilden; sie können sich auch nur auf einige Punkte beziehen, aber keine völlige Ausbildung durchführen, zumal sie sich immer nur auf einen kleinen Kreis von Kollegen beschränken.

Anmerkung der Schriftleitung: Leider ziehen nur sehr wenige Schr. ihre Stellvertreter so, wie Koll. Hoefs, zu ihren Amtsverrichtungen hinzu und fördern so die Stellvertreter in der SchsTätigkeit. Muss dann der Stellv. einmal eintreten, so ist er in der Regel der Aufgabe nicht gewachsen. Diese Erfahrung vor allem ist für den BDS maßgebend dafür gewesen, sich für die wechselseitige Stellvertretung (in größeren Städten und Industriebezirken) einzusetzen. Den Parteien ist dann auf jeden Fall ein eingearbeiteter Schm. sicher.